

Mitbestimmungsmöglichkeiten bei der Clusterbildung

Vor der Bildung eines Schulclusters muss ein **Clusterplan** erstellt werden, in dem die Struktur und Organisation des Clusters, die standortübergreifende Zielsetzung sowie die mittelfristigen Entwicklungsperspektiven der beteiligten Schulen festgehalten werden. Die Schulpartner sollen bei der Erarbeitung des Clusterplans eingebunden werden und die **Möglichkeit zur Stellungnahme** erhalten.

Für die Bildung eines Pflichtschul-Clusters ist die **Zustimmung der Schulkonferenzen** (nach Beratung mit den Schulforen bzw. SGA) der beteiligten Schulen notwendig, sofern nicht alle der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Zumindest ein Standort hat weniger als 100 Schüler/innen.
- Die Standorte liegen nicht weiter als 5 Kilometer voneinander entfernt.
- Die Zahl der Schüler/innen ist an zumindest einem Standort rückläufig.

Umfasst der geplante Cluster weniger als 200 oder mehr als 1.300 Schüler/innen bzw. mehr als drei Schulen, müssen auch die Zentralausschüsse der betroffenen Schulen zustimmen.

Mitbestimmungsmöglichkeiten im Schulcluster

Die bisherigen Schulpartnerschaftsgremien bleiben bestehen und behalten ihre Kompetenzen.

Zusätzlich ist für jeden Cluster ein **Schulclusterbeirat** einzurichten. Diesem kommt grundsätzlich nur eine beratende Funktion zu, das Schulforum bzw. der SGA des jeweiligen Standorts kann jedoch beschließen, dem Schulclusterbeirat einzelne oder alle Entscheidungsbefugnisse zu übertragen (Beschluss mit einfacher Mehrheit, Anwesenheitserfordernis: $\frac{2}{3}$ der Mitglieder). Dabei kann das Ausmaß der übertragenen Befugnisse von jedem Schulstandort selbst bestimmt werden und unterschiedlich ausfallen.



Weiterführende Informationen

Website

bildung.bmbwf.gv.at/schulcluster

Blog zur Schulautonomie

www.schulautonomie.at

Clusterbeauftragte

Edith Müller (V, T, S, OÖ)

edith.mueller@bildung-tirol.gv.at

Alfred Lehner (W, NÖ, ST, B, K)

alfred.lehner@bildung-bgld.gv.at

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5, 1010 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Grafische Gestaltung: BKA Design & Grafik
Druck: BMBWF
Wien, Mai 2019

Schulcluster

Informationen für Schulpartner



Was ist ein Schulcluster?

Das Bildungsreformgesetz 2017 ermöglicht seit 1.9.2018 die Bildung von Schulclustern.

Ein Schulcluster ist der organisatorische und pädagogische **Zusammenschluss von zwei bis maximal acht Schulstandorten** in geografisch benachbarter Lage unter einer gemeinsamen Leitung.

Der jeweilige **Schulstandort bleibt** als Schule **erhalten** und wird durch die Zusammenarbeit im Cluster gestärkt. Auch die jeweilige Schulform bleibt nach außen erhalten.

Die **Schulclusterleitung** übernimmt die Aufgaben der bisherigen Schulleitungen. Jeder Schulstandort hat weiterhin eine **Ansprechperson (Bereichsleitung)**, welche die Clusterleitung am Standort unterstützt.

Im Schulcluster gibt es eine gemeinsame Lehrfächerverteilung über alle Schulstandorte.

Ein Cluster umfasst in der Regel **mehr als 200**, jedoch **maximal 2.500 Schüler/innen**.

Cluster können im Bereich der **Pflichtschulen** (Volksschulen, Neue Mittelschulen, Polytechnische Schulen, Sonderschulen, Berufsschulen), im Bereich der **Bundesschulen** (AHS, BMHS) oder auch als **Mischform** (Pflicht- und Bundesschulen) gebildet werden.

Was ist ein Schulerhalterverband?

Durch die Errichtung eines Schulerhalterverbandes werden Pflichten und Verwaltungstätigkeiten, die mit der Pflichtschulerhalterschaft verbunden sind (Instandhaltung des Schulgebäudes, dessen Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung von Einrichtung und Lehrmitteln sowie die Beistellung des erforderlichen Hilfspersonals), von den einzelnen Gemeinden an einen Verband übertragen.

Welche Änderungen bringt der Cluster für Schüler/innen und Erziehungsberechtigte?

- In einem Schulcluster steht mehr Lehrpersonal zur Verfügung als in einer Einzelschule. Dadurch können **Unterrichts- und Betreuungsangebote vielfältiger** gestaltet werden.
- **Pädagogische Projekte, Fördermaßnahmen und Ganztagsangebote** können im Cluster standortübergreifend organisiert werden.
- Durch sinnvoll aufeinander abgestimmte Profile, pädagogische Zielsetzungen und Schwerpunkte der Schulstandorte im Cluster kann **Kontinuität im Bildungsverlauf** gewährleistet werden. Darüber hinaus lässt sich der **Schulwechsel** weitgehend **reibungslos** gestalten.



- Aufgrund der größeren Zahl des Lehrpersonals lässt sich eine **fachliche Supplierung** leichter organisieren als an einem einzelnen Schulstandort.
- Die im Cluster vorhandene **Infrastruktur** (z.B. Bibliotheken, Schwimmbäder, Turnhallen) kann gemeinsam und effizient genutzt werden.
- **Schulleitungen** sind im Schulcluster ab einer SchülerInnenzahl von 200 jedenfalls vom Unterricht freigestellt. Dadurch bleibt mehr Zeit für die Weiterentwicklung der Schulqualität.

Keine Änderung gibt es bei der **Schulform** – eine Volksschule bleibt zum Beispiel eine Volksschule, eine Handelsakademie eine Handelsakademie. Am Zeugnis steht neben dem Namen des Schulclusters wie bisher die Schulform.

Kleine Schulstandorte, die von der Schließung bedroht sind, können erhalten werden.



Welche Änderungen bringt der Cluster für Lehrer/innen?

- Die **Dienststelle** ist nicht mehr ein einzelner Schulstandort, sondern der **Schulcluster**. Die Lehrfächerverteilung wird im Cluster gemeinsam vorgenommen. Dadurch können Lehrer/innen im Cluster schulart- und standortübergreifend verstärkt ihren fachlichen Qualifikationen entsprechend unterrichten.
- Alle Lehrer/innen haben weiterhin eine Stammschule. Falls Lehrer/innen an mehreren Schulen in einem Schulcluster unterrichtet, wird ihnen analog zu den geltenden Regelungen alle Dienstfahrten von Ihrer Stammschule bezahlt.
- Durch zusätzliches **Unterstützungspersonal** im Pflichtschulcluster werden Lehrer/innen und bisherige Schulleiter/innen von administrativen Aufgaben entlastet, sodass sie sich stärker ihren Kerntätigkeiten widmen können.
- Der Austausch mit den Fachkolleginnen und -kollegen der anderen Schulen wird erleichtert.
- Als größere organisatorische Einheit bietet ein Schulcluster mehr Möglichkeiten, die durch die Bildungsreform 2017 erweiterten autonomen Befugnisse – insbesondere in den Bereichen der Unterrichtsorganisation und -entwicklung – zu nutzen. Für Lehrer/innen erhöhen sich dadurch die **pädagogischen Gestaltungsspielräume**.